



MERKBLATT

DER BAYERISCHEN LANDESAPOTHEKERKAMMER

Körperschaft des öffentlichen Rechts

Maria-Theresia-Straße 28, 81675 München; Tel. 089 - 92 62 0; Fax 089 - 92 62 22

Was muss bei der **Apotheken-Neueröffnung** erledigt werden?

1. Antrag auf Betriebserlaubnis nach § 2 Apothekengesetz (ApoG)

(Unterlagen, die im Allgemeinen bei Antrag auf Erteilung einer Betriebserlaubnis von der Kreisverwaltungsbehörde (Stadt bzw. Landratsamt) verlangt werden:

- Deutscher Staatsangehörigkeitsnachweis oder beglaubigte Kopie des Personalausweises.
- Approbationsurkunde (Abschrift oder Fotokopie in amtlich beglaubigter Form).
- Polizeiliches Führungszeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen).
- Auszug aus dem Gewerbezentralregister (bei der gleichen Stelle zu beantragen wie das Führungszeugnis).
- Nachweis der Apothekerkammer über die berufliche Tätigkeit für die Prüfung nach § 2 Abs. 3 ApoG^{*)}. Soweit der Apothekerberuf in anderen Kammerbereichen in Deutschland ausgeübt wurde, holt die Bayerische Landesapothekerkammer bei den jeweiligen Kammern die Nachweise ein; deshalb sollten im Antrag die genauen Tätigkeitszeiten und -orte angegeben werden.
- Stellungnahme der Apothekerkammer zur Zuverlässigkeit (§ 2 Abs. 1 Nr. 4 ApoG).
- Nachweis über die vorhandenen Apothekenbetriebsräume (z. B. durch Miet- oder Kaufvertrag; bei Untermiete auch Hauptmietvertrag). Dazu Grundrissplan über die Räume im Maßstab 1 : 100.
- Ggf. auf Verlangen der Kreisverwaltungsbehörde Vorlage des Kaufvertrages über die Einrichtung oder anderer Verträge, die mit der Einrichtung und dem Betrieb der Apotheke in Zusammenhang stehen.
- Ggf. baurechtliche Fragen klären, insbesondere wegen einer möglicherweise erforderlichen Nutzungsänderung für das Gebäude (ein Antrag auf Nutzungsänderung sollte frühzeitig gestellt werden, da ansonsten eine Betriebserlaubnis nicht erteilt werden kann).

^{*)} § 2 Abs. 3 ApoG lautet: „Hat der Apotheker nach seiner Approbation oder nach Erteilung eines der in der Anlage zu diesem Gesetz aufgeführten Diplome, Prüfungszeugnisse oder sonstigen Befähigungsnachweise mehr als zwei Jahre lang ununterbrochen keine pharmazeutische Tätigkeit ausgeübt, so ist ihm die Erlaubnis nur zu erteilen, wenn er im letzten Jahr vor der Antragstellung eine solche Tätigkeit mindestens sechs Monate lang wieder in einer in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften (oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum) gelegenen Apotheke oder Krankenhausapotheke ausgeübt hat.“

- Erklärung, ob und ggf. an welchem Ort der Antragsteller eine oder mehrere Apotheken in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Gemeinschaften oder in einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum betreibt.
- Ärztliches Zeugnis (im Zeitpunkt der Antragstellung nicht älter als 4 Wochen; Zeugnis des Hausarztes genügt); aus ihm muss hervorgehen, dass der Antragsteller nicht in gesundheitlicher Hinsicht ungeeignet ist, eine Apotheke ordnungsgemäß zu leiten.
- Lebenslauf.
- Eidesstattliche Versicherung, dass der Antragsteller keine Rechtsgeschäfte vorgenommen oder Absprachen getroffen hat, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 ApoG **) verstoßen.

Der Antrag ist bei der örtlich zuständigen Kreisverwaltungsbehörde einzureichen. Sie ist für die Erteilung der Betriebserlaubnis zuständig.

2. Anmeldung beim Gewerbeamt der Gemeinde

Da die Aufsichtsbehörde einen Abdruck der Betriebserlaubnis auch an die Gemeinde sendet, verzichten etliche Gemeinden auf eine eigene Mitteilung des Apothekeninhabers.

3. Anmeldung bei der Bayerischen Landesapothekerkammer

Nach dem Heilberufe-Kammergesetz muss jedes Mitglied der Kammer die Anschrift der Niederlassung mitteilen und die Berechtigung zur Ausübung des Berufes nachweisen.

Wenn noch nicht erfolgt, muss also mit der Anmeldung eine Kopie der Approbationsurkunde übersandt werden.

Außerdem müssen der Kammer die Betriebserlaubnis und der Tag der Eröffnung mitgeteilt werden. Sie erhält im Allgemeinen von der Erlaubnisbehörde Abdruck der Betriebserlaubnis. Da sich daraus jedoch nicht unbedingt der Tag der tatsächlichen Eröffnung ergibt, muss dieses Datum mit der Anmeldung mitgeteilt werden.

Mit der Kammer ist auch möglichst frühzeitig die Regelung der Dienstbereitschaft zu klären!

**) Formulierung der eidesstattlichen Versicherung:

"Eidesstattliche Versicherung

Ich bin über die Bedeutung einer eidesstattlichen Versicherung unterrichtet und belehrt, dass nach § 156 Strafgesetzbuch (StGB) mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft wird, wer vor einer zur Abnahme einer Versicherung an Eides statt zuständigen Behörde eine solche Versicherung falsch abgibt oder unter Berufung auf eine solche Versicherung falsch aussagt, und dass nach § 163 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft wird, wer eine solche Versicherung fahrlässig falsch abgibt. Mir ist bekannt, dass eine falsche Versicherung auch vorliegt, wenn sie Angaben enthält, die den Tatsachen nicht entsprechen, oder wenn Wesentliches verschwiegen wird.

Zur Erlangung der Betriebserlaubnis erkläre ich gegenüber (Erlaubnisbehörde) an Eides statt, dass ich keine Vereinbarungen getroffen habe, die gegen § 8 Satz 2, § 9 Abs. 1, § 10 oder § 11 Apothekengesetz (ApoG) verstoßen. Ich versichere an Eides statt, dass dies nach bestem Wissen die reine Wahrheit ist und dass ich nichts verschwiegen habe."

4. Anmeldung bei der Bayerischen Apothekerversorgung

- Wenn schon Mitglied: Neueröffnung mit Anschrift der Niederlassung und Tag der Eröffnung mitteilen.
- Wenn noch nicht Mitglied: Erfassungsbogen dort unter Tel. 089/ 92 35 - 83 36 anfordern.

5. Anmeldung bei der IHK

Niedergelassene Apotheker sind Pflichtmitglieder der Industrie- und Handelskammer. Eine Anmeldung ist erforderlich.

6. Anmeldung zum Handelsregister

Die Apotheke ist ein vollkaufmännisch eingerichteter Gewerbebetrieb, die Firma muss daher nach handelsrechtlichen Vorschriften zur Eintragung beim Handelsregister angemeldet werden. Die Unterschrift für den Antrag zum Registergericht muss öffentlich beglaubigt sein, dazu muss man sich der Hilfe eines Notars bedienen.

7. Anmeldung bei der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW)

Hauptverwaltung, Pappelallee 35 - 37, 22089 Hamburg,
Telefon: 040/ 20 20 7-0; Telefax: 040/ 20 20 7-525.

8. Anmeldung beim Finanzamt (durch Steuerberater).

9. BtM-Nummer zum Bezug von Betäubungsmitteln beantragen

Schon vor Erteilung der Betriebserlaubnis sollte man beim Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte (Kurt-Georg-Kiesinger-Allee 3, 53175 Bonn, Telefon: 0228/ 207 5182/ 5185; Telefax: 0228/ 207 5210) die Erteilung einer BtM-Nummer beantragen.

10. Institutionskennzeichen beantragen

Für die Abrechnung mit den gesetzlichen Krankenkassen muss bei der Sammel- und Verteilungsstelle Institutionskennzeichen – SVI – der Arbeitsgemeinschaft Institutionskennzeichen, Alte Heerstraße 111, 53757 St. Augustin (Tel. 02241/ 231 01; Fax 02241/ 231 13 34), das Kennzeichen beantragt werden.

11. Erlaubnis für den Bezug steuerbegünstigten Branntweins

Soll Branntwein zum medizinisch-pharmazeutischen Sonderpreis bezogen werden, bedarf es einer Erlaubnis des Hauptzollamtes auf einem dort anzufordernden Vordruck. In dem Antrag sind der Zweck und Art und Weise der Verwendung sowie der voraussichtliche Jahresbedarf anzugeben. Dem Antrag sind außerdem Pläne der Betriebsräume beizufügen, in dem der Lagerort des Branntweins eingezeichnet ist.

12. Vertrag mit Abrechnungsstelle für Rezeptabrechnung abschließen.

13. Anmelden der Mitarbeiter

Die Sozialversicherungsbeiträge müssen für gesetzlich krankenversicherte Mitarbeiter an deren jeweilige Krankenkasse abgeführt werden. Die Mitarbeiter müssen entsprechend angemeldet werden.

14. Abschließen von Versicherungen

Neben Betriebshaftpflicht- und Produkthaftpflichtversicherung kommen z. B. Feuer-, Leitungswasser-, Gebäude-, Einbruchdiebstahl- und Elektronikversicherung in Betracht.

15. Anmeldung des Telefon- bzw. Faxanschlusses
16. Anmelden des Kfz (sofern es auf den Betrieb zugelassen sein soll).
17. Einrichtung von Bankkonten/ Gehaltskonten.
18. Daueraufträge bzw. Einzugsermächtigungen für Lieferanten erteilen.
19. Kontakt mit Großhandlungen aufnehmen.
20. Finanzierung der Einrichtung und des Warenlagers klären.
21. Mietvertrag
Bei Abschluss des Mietvertrages sollte insbesondere Wert darauf gelegt werden, dass das Recht zur Untervermietung oder zum Vertragseintritt eines Nachfolgers eingeräumt ist, damit der Verkauf oder die Verpachtung der Apotheken abgesichert ist.
22. EDV
mit Warenbewirtschaftung, ABDA-Datenbank und Taxprogramm anschaffen/ leasen.
23. Briefpapier/ Etiketten
§ 37a HGB beachten:
Angabe von Firma, Bezeichnung "e.K.", Ort der Apotheke, Registergericht und Nummer der Firma im Handelsregister.
24. Strom / Gas.
25. Parkplatzfragen klären.
26. Mitgliedschaft im Apothekerverband?
27. Evtl. Bestellung von Abonnements (Literatur).

Hinweis: Förderung von Unternehmensberatungen

Der Zentralverband des Deutschen Handwerks ist vom Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit mit der Abwicklung des Programms zur Förderung von Unternehmensberatungen für kleine und mittlere Unternehmen, Freie Berufe und Existenzgründer beauftragt worden. Bezuschusst werden Gründungsberatungen sowie Existenzaufbauberatungen, aber auch allgemeine Beratungen über wirtschaftliche, technische, finanzielle und organisatorische Probleme der Unternehmensführung und Anpassung an neue Wettbewerbsbedingungen. Nach den entsprechenden Richtlinien können unter gewissen Voraussetzungen Zuschüsse in Höhe von 40 % bzw. 50 % zu den entstandenen Kosten gewährt werden.

Ausführliche Informationen wie z. B. Richtlinien, Förderkonditionen, Musterantrag, Checkliste zur Antragstellung, Mindestanforderungen etc. erhalten Sie unter folgender Anschrift:

Leitstelle für Freiberufliche Beratung
und Schulungsveranstaltungen beim
Zentralverband des Deutschen Handwerks
Mohrenstr. 20-21
10117 Berlin

Telefon 030 – 20 61 9 – 0
Telefax 030 – 20 61 9 – 343
E-Mail info@zdh.de
Internet www.zdh.de, Suchbegriff
„Leitstelle für freiberufliche Beratung“